



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

NACHBARLICHE VEREINBARUNG – NÄHERBAURECHT (§270 ABS. 2 PBG)

Die nachstehend aufgeführte Nachbarschaft erklärt zuhanden der Baubehörde Wangen-Brüttisellen mit herabgesetzten Grenz- bzw. Gebäudeabständen gegenüber dem eigenen Grundstück einverstanden zu sein (Näherbaurecht) und bestätigt gleichzeitig, alleinverfügungsberechtigte/r Grundeigentümer/in zu sein, oder mit beiliegender Vollmacht im Namen aller verfügbaren Grundeigentümer/innen zu handeln. Sie stimmt damit auch einem allfälligen Gebäudeüberhang durch Dachvorsprünge, Dachrinnen, etc. zu.

Nachbarschaft _____
Adresse/PLZ/Ort _____
Eigentümer/in,
Bevollmächtigte/r von Kat.Nr _____
Ort/Datum _____
Unterschrift/en _____
Beilagen Vollmacht

Diese Zustimmung beschränkt sich auf das nachstehend aufgeführte Bauvorhaben/Objekt.

Bauherrschaft _____
Bauvorhaben _____
Lage _____ Kat.Nr. _____
Massgebende Pläne _____

Diese Zustimmung stützt sich auf § 270 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1. Januar 2012, wonach durch nachbarliche Vereinbarung unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden kann.

Diese Zustimmung gilt ebenfalls als Einverständnis zum Bauvorhaben im Sinne von § 15 Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997. Damit erübrigt sich aus der Sicht der unterzeichnenden Nachbarschaft die amtliche Publikation nach § 314 PBG.

Erläuterungen

Bei einseitigen Näherbaurechten besteht das Recht nur für das begünstigte Grundstück. Bei späteren Neubauten auf dem belasteten Grundstück sind die Abstände gemäss den geltenden Bauvorschriften einzuhalten, sofern dazumal nicht auch entsprechende Näherbaurechte eingeräumt werden.

Der Eintrag von gegenseitigen Grenzbaurechten ins Grundbuch wird empfohlen.

Diese Zustimmung gilt nicht als Begehren für die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide im Sinne von § 315 PBG.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Planung und Infrastruktur unter der Tel. Nr. 044 805 91 20 gerne zur Verfügung.